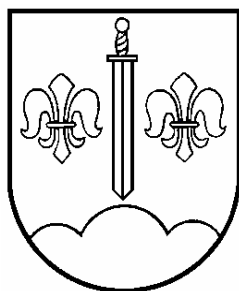


Amtsblatt der Gemeinde Stemwede



Stemwede, den 11. Oktober 2019

Jahrgang 2019, Nr. 9

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede

- 43 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede
- 44 Hundesteuersatzung der Gemeinde Stemwede vom 08.10.2019
- 45 Entwidmungsabsicht für einen Teilabschnitt der gemeindlichen Wegefläche, Gemarkung Oppenwehe, Flur 1, Flurstück 24,
- 46 Hinweis auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold bekannt gemachte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Teilaufgabe (Delegation) der Abwasserbeseitigungspflicht in Bezug auf die abschließende Behandlung des Klärschlammes incl. des dafür erforderlichen Transportes, sowie dessen anschließender Verwertung oder Beseitigung von der Gemeinde Stemwede auf den Kreis Minden-Lübbecke, Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke (AML)
- 47 Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlausschusses der Gemeinde Stemwede

B Sonstige Bekanntmachungen

keine

43 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede

Nr. 10 / 2019

Redaktionsschluss am 21.11.2019

Ausgabe erscheint am 22.11.2019

44 Amtliche Bekanntmachung

Hundesteuersatzung der Gemeinde Stemwede vom 08.10.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung vom 04.09.2019 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten. Ein zuge-
laufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ord-
nungsamt der Gemeinde Stewede gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle ab-
gegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie
Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf
Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen
Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steu-
erpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder
zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- | | |
|---|--------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 54,00 Euro |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 60,00 Euro je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 66,00 Euro je Hund |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl
der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird,
werden mitgezählt.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Stewede aufhalten, sind für
diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können,
dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der
Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der
Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche
Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ o-
der „H“ besitzen.
- (3) Für Hunde, die ab dem 01.01.2020 von ihrem Halter / ihrer Halterin nachweislich aus der Ein-
richtung des Tierschutzvereines Lübbecke und Umgebung e.V. (Tierheim Lübbecke, Heuweg
141, 32312 Lübbecke) in seine/ihre Wohnung übernommen worden sind, wird auf Antrag Steu-
erbefreiung gewährt. Die Steuerbefreiung wird ab dem Kalendermonat der Anschaffung des
Hundes für die Dauer von 24 Monaten gewährt. Eine entsprechende Bescheinigung (z. B. Tier-
abgabevertrag) ist vorzulegen.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die
als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung
vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg
abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nach-
zuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die An-

erkenntnis des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

- (2) Für Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Teil II und XII und diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 gesenkt, jedoch nur für einen Hund.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Stemwede zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Stemwede schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandelt kommt oder einget.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Steuer- und Abgabenbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandelt gekommenen

oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Gemeinde Stemwede anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Stemwede weggezogen ist, bei der Gemeinde Stemwede abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt der Gemeinde Stemwede übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 16.12.2015 für die Zeit ab 01.01.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 08.10.2019

Gemeinde Stemwede
Der Bürgermeister
gez. Abruszat

45

Amtliche Bekanntmachung

der Absicht, einen Teilabschnitt der gemeindlichen Wegefläche, Gemarkung Oppenwehe, Flur 1, Flurstück 24, zu entwidmen

Die gemeindliche Wegefläche befindet sich in der Gemarkung Oppenwehe, Flur 1, Flurstück 24. Ein Teil dieser nicht asphaltierten Wegefläche in Länge von ca. 175 m und einer Fläche von ca. 1.830 qm (siehe nachfolgenden Lageplan bzw. nachfolgendes Luftbild) ausgehend von der Gemeindestraße Brahendamm in Richtung Westen bis zum offenen Graben bzw. der weiteren gemeindlichen Wegefläche Flurstück 23 erfüllt keine notwendige Erschließungsfunktion mehr, da sich alle anliegenden Grundstücksflächen im Eigentum desselben Eigentümers befinden. Lediglich das Flurstück Nr. 23 befindet sich im Eigentum eines Dritten. Die Erschließung dieses Grundstücks wird aber vom Eigentümer der weiteren Grundstücke durch die Einräumung eines Wegerechts zu Lasten seines Grundstücks Nr. 152 auf Dauer gesichert.

Der auf dem nachfolgenden Lageplan bzw. auf dem Luftbild gekennzeichnete Abschnitt soll durch entsprechenden Ratsbeschluss nach § 7 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung eingezogen werden.

Der Eigentümer der Flurstücke 29, 31, 144, 152 und 154 wird den vorbeschriebenen Teil der gemeindlichen Wegefläche nach Entwidmung ebenfalls in sein Eigentum übernehmen.



Die Absicht der Einziehung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Eine Karte, aus der sich die Lage des vorbeschriebenen, betroffenen Teils der Gemeindestraße ergibt, kann bei der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 13, 32351 Stemwede-Levern, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer 10 während der regelmäßigen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Einwendungen können bis einschließlich 13. Januar 2020 bei der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 13, 32351 Stemwede-Levern, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer 10 vorgebracht werden.

Stemwede, den 11 Oktober 2019

Der Bürgermeister
gez. Abruszat

46

Amtliche Bekanntmachung

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), wird darauf hingewiesen, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Teilaufgabe (Delegation) der Abwasserbeseitigungspflicht in Bezug auf die abschließende Behandlung des Klärschlammes incl. des dafür erforderlichen Transportes, sowie dessen anschließender Verwertung oder Beseitigung von der Gemeinde Stemwede auf den Kreis Minden-Lübbecke, Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke (AML) im Amtsblatt Nr. 39 für den Regierungsbezirk Detmold vom 23.09.2019 (Seite 276-279, Nr. 235) bekanntgemacht wurde.

Das Amtsblatt des Regierungsbezirkes Detmold steht im Internet unter https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/070_Amtsblatt/Amtsblatt2019/index.php zum Download zur Verfügung.

Stemwede, den 10.10.2019

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Bahnemann

der Mitglieder des Wahlausschusses der Gemeinde Stemwede

Nach § 6 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967) in der derzeit gültigen Fassung wird öffentlich bekannt gemacht, dass dem Wahlausschuss folgende Mitglieder und ihre Stellvertreter angehören:

Mitglieder	1. persönlicher Vertreter	2. persönlicher Vertreter
Ausschussvorsitzender Bürgermeister Kai Abruszat (Wahlleiter)	stellv. Ausschussvorsitzender Werner Bahnemann (stellv. Wahlleiter)	
Ratsherr Carsten Felber (CDU)	sachk. Bürger Marius Lampe (CDU)	
Ratsherr Dietmar Meier (CDU)	sachk. Bürger Patrick Meier (CDU)	
Ratsherr Stephan Leonhardt (CDU)	sachk. Bürger Chris Büscher (CDU)	
Ratsherr Reinhard Hemann (CDU)	Ratsfrau Brigitte Höger-Allhorn (CDU)	
Ratsherr Andreas Weingärtner (CDU)	Ratsherr Frank Schröder (CDU)	
Ratsherr Wilhelm Riesmeier (SPD)	Ratsherr Reinhard Lammert (SPD)	Ratsherr Jürgen Gläscher (SPD)
Ratsherr Paul Lahrmann (SPD)	Ratsfrau Ilona Meier (SPD)	Ratsherr Kurt Gläscher (SPD)
Ratsherr Jonas Schmidt (SPD)	Ratsherr Wolfgang Schröder (SPD)	Ratsherr Hartmut Engelmann (SPD)
sachk. Bürger Gerhard Nottbeck (B90 / Grüne)	sachk. Bürgerin Emma Hoyer (B90 / Grüne)	Ratsherr Sebastian Allhorn (B90 / Grüne)
Ratsherr Marco Quebe (FDP)	Ratsherr Friedrich Lange (FDP)	sachk. Bürger Lars Bunge (FDP)

Stemwede, den 02.10.2019

Gemeinde Stemwede
Der Wahlleiter
gez. Kai Abruszat

Herausgeber und Druck: Der Bürgermeister der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede

Das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede erscheint in der Regel einmal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Stemwede in Stemwede-Levern, Buchhofstraße 13 und 17. Außerdem kann das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede im Internet der Gemeinde Stemwede unter www.stemwede.de abgerufen werden. Hier sind auch die geplanten Erscheinungstermine für das laufende Jahr zu finden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung werden jährlich die entstandenen Portokosten erhoben. Bestellung für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten (Telefon 0 57 45 / 7 88 99 – 0).